

Gedanken zu Glaube und Zeit

In dieser Schriftenreihe kommen jene Menschen zu Wort, die dem überholten, aber nicht änderungswilligen Regime in der römisch-katholischen Kirche nicht mehr in jeder Hinsicht folgen können, die aber den unverzichtbaren Wert der Frohbotschaft in krisenhaften Zeiten durch ihr Bekenntnis und ihr Beispiel sichtbar machen wollen. Sie sind davon überzeugt, dass nur durch solches Bemühen aus verantworteter christlicher Freiheit die Kirche aus ihrem beklagenswerten und bedrohlichen Zustand gerettet werden kann. Alle, die sich dieser Auffassung anschließen, sind eingeladen, dazu einen Beitrag zu leisten – in welcher Form auch immer.

Die Aussendung erfolgt unentgeltlich per E-Mail namentlich adressiert dzt. an Empfänger in mehreren Ländern, insbesondere in Österreich, Deutschland und der Schweiz, mit deren Einverständnis. Häufig erfolgt eine Weiterverbreitung. Jede Verwendung der Texte ist frei, sofern Quelle und Verfasser angegeben und keine sinnstörenden Veränderungen oder entstellende Kürzungen vorgenommen werden.

Die bisher in der Reihe „Gedanken zu Glaube und Zeit und danach erschienene Texte sind im [Austria-Forum - das Wissensnetz aus Österreich](http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube_und_Zeit) abrufbar:
http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube_und_Zeit.

Bitte zu beachten:

Sollen Zuschriften an uns vertraulich behandelt werden, ersuchen wir, dies ausdrücklich anzuführen!

Alfred Gassner

Wem gehört das Leben, wem der Tod?

Zur Reform des Sterberechts in Deutschland - Ein Diskussionsbeitrag

Die Freigabe der gewerblichen Sterbehilfe in Deutschland durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Frühjahr 2020 und fast 9400 (täglich 25) Suizide in 2018 in Deutschland werfen irritierende intersubjektive Fragen zum Phänomen des Freitodes und der Sterbehilfe auf, die auch überregional von erheblicher Bedeutung sein könnten. Schlüssige Antworten auf diese Fragen von ethischer, philosophischer, religiöser, medizinischer, rechtlicher und kultureller Relevanz sind allerdings nur sehr schwer zu finden. Von daher soll ausnahmsweise auch einmal hier die Dichtkunst durch Rainer Maria Rilke kurz zu Wort kommen.

I. Was derzeit rechtlich erlaubt bzw. verboten ist

Das deutsche Grundgesetz schützt das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben und schließt den Anspruch ein, dabei passiv unterstützende Hilfe in Anspruch zu nehmen. Aktive Sterbehilfe ist

verboten, *passive Sterbehilfe (Sterbebegleitung)* durch Dritte (oft auch schönfärberisch als >assistierte Freitodhilfe< oder >arbeitsteiliger Suizid< bezeichnet) mit ausdrücklicher Zustimmung ist erlaubt, wenn von der Helferseite keine Beschleunigungsmaßnahmen hinzukommen und die schmerzlindernde Behandlung aufrechterhalten wird; dies gilt auch dann, wenn nicht beabsichtigte Lebensverkürzungen drohen. Als Beihilfe zum Suizid gilt jede Hilfeleistung, wie z. B. die Beschaffung und Bereitstellung des tödlichen Medikaments oder Instruments.

Die geschäftsmäßige, auf Wiederholung angelegte Suizidassistenz ist seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.02.2020 zu § 217 StGB¹ jetzt wieder gestattet, doch hat das BVerfG dem Gesetzgeber erlaubt, strenge Vorschriften zum Schutz des Selbstbestimmungsrechtes der Betroffenen in einem noch ausstehenden Gesetz in strikter Verhältnismäßigkeiten zu erlassen. Niemand darf zur Sterbehilfe gezwungen werden. Das ist rechtlich deswegen von erheblicher Bedeutung, weil der Beschaffungsakt von Medikamenten und Werkzeugen sonst meist über Kontakte zu professionellen Sterbehelfern im Ausland verläuft, da deutsche Unternehmen tödlich wirkende Hilfsmittel nicht verkaufen dürfen. *Aktive Sterbehilfe* ist in Deutschland verboten (und mit bis zu 5 Jahren Haft bedroht), wenn der Helfer z. B. das tödende Medikament dem Sterbewilligen selbst initiiert, *passive Sterbehilfe* rechtlich geduldet, wenn z. B. das vom Helfer bereitgestellte Medikament vom Suizidwilligen selbst eingenommen wird.

Dieses gültige Sterberecht ist insgesamt von einem Kompromiss zwischen Lebensschutzgedanken, menschlicher Autonomie und Leidminderungsabsicht getragen, Der für verfassungswidrig erklärte § 217 StGB war von dem Gedanken getragen, dass in- und ausländische Sterbevereine ihre zahlenden Mitglieder bevorzugen und so den Suizid gesellschaftsfähig machen. Mit der Entscheidung des BVerfG ist aber die Selbsttötung zumindest juristisch dem Grundsatz nach gerechtfertigt. Das deutsche Sterberecht ist im Bereich der Sterbehilfe noch aus anderen Gründen reformbedürftig. Es stellt auf die körperlich oder geistig Schwerstbehinderten ab, vernachlässigt aber die Interessen jener Todgeweihten, die oft Jahrzehnte lang in ihr Leben in Pflegebetten oder als Komapatienten verbringen und weder von Psychologen oder Psychiatern und von Palliativmedizinern behandelt werden; ihr Selbstbestimmungsrecht wird mangels spezieller Regelungen faktisch außer Kraft gesetzt, weil sie keine Tötungshelfer mehr erreichen.

II. Im säkularen Rechtsstaat stößt schon das geltende Sterberecht auf ganz unterschiedliche Bedenken

1. Die Stellung von Christentum und Islam zum Selbstmord

Im abendländischen Christentum und im Islam ist Selbsttötung ausnahmslos verboten. Beide sehen in der Selbsttötung die Grenzen der menschlichen Selbstbestimmung überschritten. Das Leben werde allein durch die Geburt ohne eigene Willensbeteiligung der Person von der höchsten Macht (Gott) vermittelt und sei damit endgültig der Verfügungsmacht des Inhabers entzogen. Das sind zutiefst bedenkenswerte Standpunkte, die aber von der säkularen Mehrheit der Gesellschaft abgelehnt werden. Dort argumentiert man, Christentum und Islam ginge es nur darum, den Suizid als blinden gesellschaftlichen Fleck zu bewahren, um ihn nicht gesellschaftsfähig werden zu lassen.

Dabei ist das Bedürfnis, Kontrolle zu haben, ein Urbedürfnis des Menschen. Nur so kann er sich sicher fühlen. Die Kontrolle über Gefühle oder sein Verhalten zu verlieren, ist unangenehm.

¹ Vgl. 2 BVerfG 2347/15

Manchen Menschen »passiert« es häufiger als anderen, etwa beim Grübeln in Form von endlosen Gedankenschleifen oder wenn Menschen von unrealistischen Ängsten geplagt werden. Tatsächlich fehlen der fixen Ablehnung des Freitodes durch die Religionen Perspektiven, weil sie im Widerspruch zur gepredigten göttlichen Barmherzigkeit stehen und Sorgen und Ängste der Suizidwilligen vor fehlender Zuwendung, unkontrollierbarer Krankenhaus- und Maschinenmedizin, Depressionen und schizophrenen Zwängen nicht gesehen werden. Die Gewissheit des Todes bedeutet aber für jede/n Einzelne/n den Ernstfall des Lebens, auf den er/sie sich präventiv nur sehr beschränkt vorbereiten kann. Der Entschluss zum Suizid fällt immer auf der Ebene der fehlenden Zukunftserwartung nach einem einen langen Prozess traumatischer Belastungsstörungen. Am Ende des lichtlosen Tunnels steht dann beim Suizidenten als Apokalypse der Freitod, der die ungeheure Spannung um den verlorenen Lebenssinn auflösen soll.

2. Der Einfluss von Willensmängeln und Geschäftemachern als Verbotsargument

Richtig ist, dass Selbsttötungsabsichten häufig auf dem Gedankenfeld von Depressionen, schizophrenen Zwängen und traumatischer Vorbelastungen wachsen, also im Zustand, der eine freie Willensbestimmung einschränkt oder gar ausschließt, getroffen werden. Daraus leiten Gegner der Sterbehilfe ab, eine Freigabe des Suizids und der Sterbebegleitung mache den Betroffenen der Weg zur medizinischen bzw. psychotherapeutischen Behandlung und zum Rücktritt von einem einmal gefassten Beschluss unmöglich. Diese Begründung folgt m. E. einem Zirkelschluss und ist in sich nicht schlüssig, denn nicht der Suizid bewirkt den Verlust der Behandlungsmöglichkeiten, sondern die Zwänge eines Krankheitsbildes verhindern Behandlung und Rücktritt; es werden Ursachen und Wirkung verwechselt. Im Übrigen kennt auch der natürliche Sterbeprozess keine Rücktrittsmöglichkeit.

Ernstgenommen werden müssen m. E. allerdings Bedenken gegen Missbräuche des Suizids und der Sterbehilfe durch organisierte Sterbehelfer und Vereine. Solche Geschäftsmodelle sind vom Gesetzgeber streng an ihre ethische und berufliche Qualifikation zu binden. Missbräuche werden sich trotzdem wohl nicht in allen Fällen verhindern lassen.

3. Ist die Liberalisierung des Sterberechts ursächlich für eine erhöhte Suizidstatistik?

Immer wieder wird behauptet, die Liberalisierung des Sterberechts führe zu einer Dynamisierung der Selbsttötungen. Dieses Argument ist m. E. falsch, denn die Zahl der Suizide hat sich seit den ersten Reformen des Sterberechts nur unbedeutend nach oben verändert; diese Erhöhung kann aber auch anderen Umständen (z. B. der Lockerung familiären Bindung oder Säkularisierungstendenzen) zugeschrieben werden.

III. Was ist dran an einer Unterscheidung im Volksmund zwischen dem sog. >guten< (natürlichen) Tod und dem sog. >schlechten< Tod (Suizid)?

1. Warum wird der natürliche Tod als „gut“ und der Selbstmord als „schlecht“ angesehen?

Warum der Suizid gegenüber dem Ansehen des natürlichen Todes so schlecht abschneidet, ist nur schwer zu sagen. Gespräche mit Fachleuten scheinen aber meine These zu bestätigen, dass

hinter der gesellschaftlichen Skepsis ein geheimer Vorwurf der Solidaritätsverletzung durch die Suizidenten zu steht: Man wirft ihnen insgeheim vor, sie würden sich vorzeitig befreiend von den Beschwerden eines natürlichen Sterbeprozesses zurückziehen und ihre persönliche Leidbelastung auf Hinterbliebene verlagern. Wenn dem so wäre, würden diese Ausgrenzungsproblematik und ihre Überwindung zum zentralen Thema der Reform des Sterberegts werden, denn dieser Generalvorwurf an Suizidenten wäre zutiefst ungerecht und unmoralisch.

2. Warum Selbstmord?

Wer sein Leben durch Suizid beenden möchte, hat regelmäßig eine lebenssatt körperliche und/oder geistige Entwicklung hinter sich, jegliche Zukunftserwartung und Sinnhaftigkeit seines aktuellen Lebens verloren; erst der Verlust dieser Kontrollgewalt über sein Leben führt zum Wunsch, es vorzeitig zu beenden. Deswegen findet auch der Suizid (parallel zum natürlichen Tod) seine ethische und moralische Rechtfertigung in der Menschenwürde und Gottesebenbildlichkeit des Menschen (Gen. 1, 27). Diesen Grundsatz betont auch das BVerfG in der Begründung seines Urteils; er wird durch einen Verweis auf Art.2 Abs.1 i. V. Art.1 Abs.1 GG und dessen Gottesbezug in der Präambel bestätigt. Menschenwürde ist unteilbar, kann nicht geschmälert oder entzogen werden, auch nicht durch Suizid oder das Verlangen nach Sterbehilfe.

3. „Jedem das Seine“ auch beim „Freitod“?

Mehr noch als jede andere Sprechweise vom Freitod hat Rainer Maria Rilke das Problem schon 1901, in seinem Gedicht: Herr, *gib jedem seinen eigenen Tod*“ auf seine Art als Stundengebet formuliert:

„Herr, gib jedem seinen eignen Tod. Das Sterben, das aus jedem Leben geht, darin er Liebe hatte, Sinn und Not - Denn wir sind nur die Schale und das Blatt. Der große Tod, den jeder in sich hat, das ist die Frucht, um die sich alles dreht. – Denn unser Sterben macht uns fremd und endlich, weil es nicht unser Tod ist; nur der eigne Tod hilft uns ihn zu begreifen und alles andere abzustreifen“²

Der österreichische Dichtorfürst spricht vom Tod als ganzheitliches Phänomen der letzten Stunde, das jeden in einem Schlusstrich von seiner persönlichen Vergangenheit befreien und daher einen finalen individuellen Charakter verdient; er fordert von Gott diesen individuellen Loslösungsakt auch für den Suizidenten. Bei ihm wird die Selbstbestimmung zum einzigen Messinstrument eines würdigen Todes, unabhängig davon, ob man auf natürliche Weise oder im Suizid endet. Wer die Behinderungen des natürlichen Sterbens durch Übermedikamentierung, Maschinenmedizin, Verfrachtung in Krankenhäuser, Nichtbeachtung von Patientenverfügungen fürchtet und den Suizid als Lebensende wählt, ist bei ihm dem gleichgestellt, der die Marter des natürlichen Todes erprobt. In Rilkes Handlungsgerüst zum Sterben hat keine gesellschaftliche Ausgrenzung Platz. Das ist wohl genau die Perspektive, die das BVerfG in seinen juristischen Leitsätzen sucht; und deswegen verdienen m. E. Rilkes Gedanken Beachtung.

² Das Zitat wird in der Fachliteratur auch in etwas anderen Fassungen verbreitet, erhebt also keinen Anspruch auf Übereinstimmung mit der historischen Fassung Rilkes.

IV. Welche Anforderungen sind an den Gesetzgeber für die Sterberechtsreform zu stellen?

1. Ausgewogenheit

Schon das BVerfG hat in seinem Urteil zu § 217 StGB, in dem es das generelle Verbot organisierte Verbot von Sterbehilfe für verfassungswidrig erklärt hat, unverzichtbare Vorgaben bestätigt. Auch das veränderte Sterberecht muss grundsätzlich die Priorität Schutz des Lebens und des natürlichen Todes beachten. Dem Gesetzgeber, der sowohl das Recht jedes Einzelnen auf einen würdigen natürlichen Tod als auch das Selbstbestimmungsrecht auf Freitod zu schützen hat, fällt aber das Recht und die Aufgabe zu, in einer abgestuften Bewertung über beide kollidierenden Extrempositionen eine tragbare Brücke zu bauen, die eine Dauerbehinderung der Suizides und seiner Helfer nach Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit beendet. Mir scheint dies ein ausgewogenes und akzeptables Konzept zu sein.

2. Einengung des Helferkreises

Um eine Dynamisierung des Suizids zu Lasten des natürlichen Todes zu verhindern, sollte m. E. der Gesetzgeber eine Beschränkung des Helferkreises auf nahe Angehörige, spezialisierte Mediziner und eingetragene gemeinnützige Idealvereine in Erwägung ziehen, um Suizidwillige möglichst vor geldgierigen Erntehelfern zu schützen.

3. Weder Förderung noch Behinderung des Selbstmords von Gesetzes wegen

Ich bin gegen eine Finanzierung des Suizidgeschehens durch Krankenkassen oder Versicherungen. Der Suizid würde so nur zu einer letzten geschenkten Therapiemöglichkeit werden und die Priorität des natürlichen Todes beeinträchtigen. Eine Beratungspflicht von Suizidwilligen vor der gesetzlichen Erlaubnis des Freitodes halte ich für unbrauchbar und nicht zielführend.

4. Priorität für Selbstbestimmung

Wer sterben will, muss sterben dürfen und können. Nicht nur Alte, Schwerkranke und Reiche, sondern auch Gesunde und Arme, und Komapatienten in hoffnungslosen Heilungsaussichten, denn alle Menschen sind in ihrer Würde gleich. Und niemand darf Sterbewillige daran hindern, dafür die Dienste von Angehörigen, Freunden und gewerbsmäßigen Anbietern in Anspruch zu nehmen. Niemand aber darf auch zur Sterbehilfe verpflichtet werden und aktive Sterbehilfe muss weiter verboten bleiben.

V. Warum der Reformstress auch gesellschaftspolitisch ausgetragen werden muss

Wer solche Reformideen vertritt, wird keinen Beifall christlicher Kirchen erwarten dürfen. Anderen, säkular bestimmten Kräften werden solche Überlegungen eher nicht weit genug gehen. Ihnen allen sei aber gesagt, dass wir in einem Rechtsstaat leben, der von Voraussetzungen lebt, dass er nicht immer alle Wünsche erfüllen und sämtliche Kollisionen vermeiden kann. Wer auch

nach der noch ausstehenden Reform immer nur seine getarnte Predigt wiederholt, tut sich selbst und der Gemeinschaft keinen guten Dienst an, weil das gesamtstaatliche Wesen von der Akzeptanzbereitschaft aller kollidierenden Kräfte lebt.

Alfred Gassner, Regensburg, ist Dipl. Rechtspfleger a. D.

Kontakt:

Em. Univ. Prof. Dr. Heribert Franz Köck, 1180 Wien, Eckpergasse 46/1, Tel. (+43 1) 470 63 04,

heribert.koeck@gmx.at

Volksanwalt i. R. Dr. Herbert Kohlmaier, 1230 Wien, Gebirgsgasse 34, Tel (+43 1) 888 31 46

kohli@aon.at

Unter diesen Adressen ist auch eine Abbestellung der Zusendungen möglich!

